

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Dr. Marco Genthe und Dr. Stefan Birkner (FDP)

**Organisierte Kriminalität in Niedersachsen ausreichend erfasst?**

Anfrage der Abgeordneten Dr. Marco Genthe und Dr. Stefan Birkner (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 05.08.2020

Aus dem Lagebild der Organisierten Kriminalität (OK) 2018, vorgestellt durch die Ministerien für Inneres und Sport sowie Justiz, geht hervor, dass die Wirtschaftskriminalität eine für organisierte kriminelle Gruppierungen „typische Aktivität“ darstellt.

Am 12. Juni 2020 stellte das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport ein öffentliches Lagebild zu Clankriminalität 2019 in Niedersachsen vor. Darin werden neun unterschiedliche Deliktsbereiche aufgeführt, mit denen die Organisierte Clankriminalität in Niedersachsen anhand des Auswertemerkers (AWM) erfasst werden soll. Darüber hinaus werden acht Deliktsbereiche aufgeführt, auf die sich die Ermittlungsverfahren anhand der namensbasierten Recherche verteilen.

1. Inwieweit werden die Deliktsbereiche Geldwäsche, Steuerdelikte und Produktpiraterie sowie Arbeitsdelikte (z. B. Schwarzarbeit, strukturelle Unterschreitung des Mindestlohns, Verstoß gegen Vorschriften zu Arbeitsbedingungen, Veruntreuen von Arbeitsentgelt, Verletzung von Buchführungspflichten usw.) anhand des AWM oder der namensbasierten Recherche in der Statistik zu OK und zur Clankriminalität erfasst?
2. Vertritt die Landesregierung die Ansicht, dass bei den in Frage 1 genannten Deliktsbereichen Strukturermittlungen gezielt vorgenommen werden müssen? Wenn nein: Warum nicht? Wenn ja: In welchen Bereichen wird dies derzeit gemacht?
3. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass bei den in Frage 1 genannten Deliktsbereichen überprüft wird, ob bei einzelnen Fällen ein Zusammenhang zu organisierten kriminellen Strukturen besteht?
4. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zur Beteiligung krimineller Clanmitglieder im Zusammenhang mit der Bildung einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB) vor?
5. Werden in diesem Zusammenhang (Frage 4) Strukturermittlungen durchgeführt?
6. Wenn das Lagebild zur Clankriminalität 2019 unter 3.1 von „Organisierter Kriminalität“ spricht: Welche Definition wenden die Strafverfolgungsbehörden bei der Bewertung an?
7. Unter welchen Voraussetzungen wird von den Strafverfolgungsbehörden die bandenmäßige Begehung einer Straftat als „Organisierte Kriminalität“ eingeordnet?
8. Werden auch Verfahrenskomplexe, bei denen Straftaten begangen wurden, deren bandenmäßige Begehung nicht explizit unter Strafe gestellt ist, der Organisierten Kriminalität zugerechnet und - wenn ja - welche?
9. Werden Ermittlungen bei Verdacht der bandenmäßigen Begehung einer Straftat auch bezüglich der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB) geführt?
10. Wurden zur Ermittlung von Straftaten krimineller Clanmitglieder gemeinsame Ermittlungsgruppen gebildet und - wenn ja - wie viele?
11. Erfolgen die unter 4.2 im Lagebild zur Clankriminalität 2019 genannten Finanzermittlungen ausschließlich durch die Polizei, oder werden diese in Zusammenarbeit mit weiteren Behörden vorgenommen? Wenn ja: mit welchen?

12. Wenn die Finanzeermittlungen in Zusammenarbeit mit weiteren Behörden vorgenommen werden: Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgen diese?
13. Welche Informationen werden durch die Zusammenarbeit mit weiteren Behörden erhoben?
14. Werden Informationen aus dem Ausland erhoben? Wenn ja: welche und auf welcher rechtlichen Grundlage?
15. Inwieweit werden die in Niedersachsen gesammelten Informationen zu Verfahren im Zusammenhang mit Clankriminalität mit Informationen aus anderen Bundesländern abgeglichen und gegebenenfalls zusammengeführt?